

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 14. Januar 2021

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2018/00190	Die Petenten bitten um Unterstützung für den Erhalt der Mönchguter Museen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit der Gründung der Museumsgesellschaft als Infrastrukturgesellschaft des Amtes Mönchgut-Granitz ist ein tragfähiges Konzept zum Erhalt der Mönchguter Museen mit ihren Standorten in Sellin (Seefahrerhaus), Göhren (Heimatmuseum und Haus Damp mit Rookhus) und Middelhagen (Schulmuseum mit Hallenus) erarbeitet worden, das durch eine Kooperation aller amtsangehörigen Gemeinden finanziert wird. Zudem werden einzelne Maßnahmen aus dem Vorpommernfonds und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gefördert. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die beiden Projekte „Restaurierung der original Mönchguter Trachten sowie weiterer Ausstellungsstücke des Heimatmuseums“ und „Ausstellungskonzept für das Heimatmuseum Mönchgut“ mit Mitteln aus dem Strategiefonds zu fördern. Auch wenn eine Förderung aus dem Kooperationsprogramm INTERREG nicht mehr möglich ist, ist es den betroffenen Kommunen mit der Unterstützung durch die Landesregierung und den Landtag gelungen, ein zukunftsfähiges Konzept für den Erhalt und Betrieb der Mönchguter Museen zu entwickeln.
2	2019/00203	Der Petent fordert die Sicherstellung der medizinischen ambulanten Versorgung der Mukoviszidose-Patienten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Die Petition wird dem Landtag Brandenburg zugeleitet.	Vertreter der Landtagsfraktionen haben zum Anliegen des Petenten unter Beteiligung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Gespräche mit der AOK Nordost geführt, um im Sinne des Petenten auf eine Lösung hinzuwirken. Letztlich fehlt es jedoch an der rechtlichen

				Einwirkungsmöglichkeit des Landes. Zum einen übt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit keine Aufsicht über landesunmittelbare Krankenkassen aus, die hier als Kostenträger auftreten. Insoweit wird die Petition im Hinblick auf die AOK Nordost an den Landtag Brandenburg überwiesen. Zum anderen vertritt das Land die Auffassung, dass eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine adäquate Vergütung der medizinischen Versorgung erwachsener Mukoviszidose-Patienten sichert, nur über den Gemeinsamen Bundesausschuss z. B. in Form einer Ergänzung des Leistungskataloges der Gesetzlichen Krankenversicherung oder über den Deutschen Bundestag in Form einer Ergänzung des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch erreicht werden kann. Die Petition liegt dem insoweit fachlich zuständigen Bundesministerium bereits vor.
3	2019/00218 ¹	Die Petenten fordern eine tarifgerechte Bezahlung der Mitarbeiter, die in Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind.	Das Petitionsverfahren ist verbunden mit einem Schreiben an das Landesamt für Gesundheit und Soziales abzuschließen.	Den Interventionsstellen des Landes kommt für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking eine große Bedeutung zu. Zur verbesserten Finanzierung der Beratungsstellen werden seit 2018 die Zuschüsse des Landes zu den Personal- und Sachkosten jährlich um 2,3 % erhöht. Diese Erhöhung setzt sich in der mittelfristigen Finanzplanung fort. Um die tariflichen Bedingungen weiter anzugleichen, wurden weitere Landesmittel i. H. v. jährlich 140 000 Euro in den Doppelhaushalt 2020/2021 eingestellt, die ausschließlich zur Erhöhung der Personalausgaben der Einrichtungen verwendet und auf Antrag verteilt werden. Damit wird eine langfristige Erhöhung des Haushaltsansatzes für die freien Träger von Einrichtungen des Beratungs- und

¹ Der Petition 2019/00218 wurden vier weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

				<p>Hilfenetzes für Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie von Menschenhandel und Zwangsverheiratung gewährleistet. Darüber hinaus erhalten die Träger der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking gemäß der einschlägigen Richtlinie eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung. Auch wenn die Personalentscheidungen einschließlich der Eingruppierung in der Verantwortung der Träger liegen, sind diese durch die vorgegebene Vergleichseingruppierung nach E 10 TV-L eingeschränkt. Zudem wurden seitens der Landesregierung bisher keine Festlegungen getroffen, ob ergänzende Vergütungsmöglichkeiten wie bspw. die Zahlung von Zulagen in Betracht gezogen werden können. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Bewilligungsbehörde der vorhandenen Fördermittel wird gebeten, hierzu eine zuwendungsrechtliche Bewertung vorzunehmen.</p>
4	2019/00227	<p>Der Petent regt an, dass eine wissenschaftliche Untersuchung zur Jugendhilfe und Heimerziehung im ehemaligen DDR-Bezirk Neubrandenburg durch den Landtag eingeleitet wird.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie</p>	<p>Es ist im Ergebnis des Petitionsverfahrens unbestritten festgestellt worden, dass es zum einen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Heimerziehung in der DDR Forschungsbedarf gibt und zum anderen weitere Forschungen auch für die Betroffenen im Hinblick auf die Aufarbeitung ihrer Lebensgeschichte, die oft ganz wesentlich von ihrer Unterbringung im Kinderheim und hier insbesondere in den Spezialeinrichtungen der DDR-Jugendhilfe geprägt ist, unerlässlich sind. Das Land sollte daher Fördermöglichkeiten und Initiativen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen des Landes prüfen. In Betracht kommt beispielsweise, die nicht abgeflommenen</p>

			z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Landesmittel für den Fonds Heimerziehung i. H. v. 3,36 Mio. Euro zweckentsprechend für Forschungsprojekte auf diesem Gebiet einzusetzen. Des Weiteren regt der Landtag unter Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre an zu prüfen, inwieweit die DDR-Heimerziehung in die Lehrpläne der Hochschulen des Landes in geeigneten Fachrichtungen aufgenommen werden kann.
5	2019/00229	Die Petentin wendet sich gegen den geplanten Bau von weiteren Windkraftanlagen in ihrer Gemeinde und weist auf raumordnerische sowie naturschutzrechtliche Probleme hin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde der Bürgerinitiative dargestellt, dass durch den Rückbau und die Neuerrichtung von Windenergieanlagen im Ergebnis eine Anlage in einem bestehenden Windpark hinzukommt. Hierzu liegen zwar die Genehmigungsanträge beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt vor, Genehmigungsverfahren wurden aber noch nicht eingeleitet, da zunächst Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sind, bei denen die Petenten die Möglichkeit haben, ihre Einwände und Anmerkungen vorzubringen. Bei den noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird u. a. geprüft, ob durch die zu errichtenden Windenergieanlagen die Nutzung der anliegenden Grundstücke unzumutbar beeinträchtigt wird und die natur- und artenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Außerdem gibt es derzeit keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse darüber, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall gesundheitliche Schäden hervorruft.
6	2019/00245	Der Petent beschwert sich über die Unterbringung in einem Flüchtlingsheim und begehrt die Zuweisung von Wohnraum.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im	Der Petent hat seine Petition mit Schreiben vom 08.09.2020 und 12.09.2020 zurückgezogen.

			Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	
7	2019/00269	Der Petent kritisiert die lange Bearbeitungsdauer zur Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Nach einer zweimonatigen Verzögerung aufgrund der Erkrankung der zuständigen Sachbearbeiterin ist die schleppende Bearbeitung im Wesentlichen auf die notwendig gewordene Einbeziehung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zurückzuführen. Die bei der Kultusministerkonferenz angesiedelte ZAB, die nach eigenen Angaben zu diesem Zeitpunkt ein erhebliches Antragsaufkommen zu bewältigen hatte, hat die georgischen Bildungsnachweise begutachtet und im Ergebnis festgestellt, dass weitere Nachweise zu erbringen sind. Nach Eingang der Nachweise hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Antrag sehr zeitnah beschieden. Die Verärgerung des Petenten über die lange Dauer ist nachvollziehbar. Desgleichen sollte es vor dem Hintergrund des bestehenden Lehrermangels auch im Interesse des Landes sein, Verzögerungen in der Antragsbearbeitung zu vermeiden. Insoweit sollte das Land zum einen im eigenen Verantwortungsbereich überprüfen, inwieweit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Zum anderen sollte das Land die Thematik in der Kultusministerkonferenz aufgreifen und darauf hinwirken, dass die Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung der Anfragen an die ZAB geschaffen werden.
8	2020/00015	Der Petent unterbreitet Vorschläge zur Reform der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und fordert das Land auf, die Reform im Wege einer Bundesratsinitiative zu veranlassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels besteht bundesweit Einigkeit darüber, dass eine Reform der Pflegeversicherung, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung, dringend notwendig ist. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat als Vorsitzland der Arbeits- und

				Sozialministerkonferenz 2019 mit seinem Leitantrag, dem sich die übrigen 15 Bundesländer angeschlossen haben, ein deutliches Zeichen gesetzt, indem die Bundesregierung aufgefordert wurde, hier zeitnah Lösungskonzepte zu entwickeln. Darüber hinaus sieht das Land derzeit keinen Anlass für die vom Petenten vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wie bspw. die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen der Landesregierung verwiesen, denen sich der Landtag anschließt.
9	2020/00026	Die Petenten kritisieren das Vorgehen von zwei Polizisten bei der Aufklärung einer Straftat sowie die schleppende Durchführung des Ermittlungsverfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung bleibt festzustellen, dass der zuständigen Staatsanwaltschaft in Bezug auf das eingeleitete Ermittlungsverfahren keine schleppende Sachbehandlung vorzuwerfen ist. Die Entscheidung wurde verschoben, da seitens der Petenten noch weitere Angaben zum Tathergang abgewartet wurden. Zudem hat die Petentin zwischenzeitlich Strafanzeige gegen die mit der Aufnahme der Strafanzeige befassten Polizisten erstattet. Hierzu wurde ein gesondertes Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d) Petitions- und Bürgerbeauftragengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf den Ausgang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie die entsprechende abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft Einfluss zu nehmen. Weitere Einflussmöglichkeiten seitens des Landtages bestehen nicht.
10	2020/00032	Der Petent schlägt den Bau einer Wellenenergieanlage vor, die zur Energiegewinnung und zum Schutz von Küsten vor Erosion genutzt werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach Einschätzung der Landesregierung weist die Ostsee eine zu geringe Wellenenergie und damit nur ein geringes Potenzial für die Energieerzeugung auf. Das Land konzentriert sich daher in seiner Energiepolitik auf andere

				alternative Energiegewinnungsmethoden. Auch der Nutzen von in der Ostsee installierten Wellenenergieanlagen für den Küstenschutz wird eher kritisch gesehen. Hinzu kommt, dass in Mecklenburg-Vorpommern der Grundsatz gilt, die natürliche Küstendynamik im Bereich von Naturschutzgebieten und weiteren nicht besiedelten Küstenabschnitten möglichst nicht zu verändern. Das Land hat daher derzeit kein Interesse an der Einführung der vom Petenten entwickelten Wellenenergieanlage.
11	2020/00042	Der Petent möchte erreichen, dass Ärzte verpflichtet werden, Behandlungen im Standardtarif durchzuführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sind aktuell keine Probleme bei der Sicherstellung der (zahn)ärztlichen Behandlung von Versicherten im Standard- oder Basistarif der privaten Krankenversicherung durch Vertragsärzte im Land bekannt. Eine Versorgung dieser Versicherten kann nach geltendem Recht sichergestellt werden. Daher bedarf es auch keiner verpflichtenden Regelung in der Satzung der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Dennoch wird das Ministerium die Petition zum Anlass nehmen, die Thematik im Rahmen der routinemäßigen Arbeitsgespräche mit der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung des Landes aufzugreifen.
12	2020/00046	Der Petent fordert den Erlass eines Verbotes von Mehrwegnadeln in Tattoo-Studios.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land beabsichtigt, die Landesverordnung zur Verhütung von Blutkontaktinfektionen (BlutkInfLVO M-V) von 2001 zu überarbeiten. So soll Einmalprodukten der Vorrang gegeben werden. Weiterhin sollen für den Fall, dass nicht ausschließlich Einwegmaterialien genutzt werden, die Anforderungen an ein validiertes Aufbereitungsverfahren, an die Qualifikation der Mitarbeiter und an das Wirkspektrum der Desinfektionsmittel festgelegt werden. Auf diese Weise

				werden ausreichende Regelungen getroffen, um eine Blutkontaktinfektion zu vermeiden.
13	2020/00049	Der Petent kritisiert, dass die Jobcenter bei Leistungen im Bereich des ALG II weiterhin jene Sanktionen verhängen würden, die das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 05.11.2019 für verfassungswidrig erklärt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Auf der Grundlage der mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2019 aufgestellten Übergangskriterien hat die Bundesagentur für Arbeit unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände eine endgültige Weisung für die gemeinsamen Einrichtungen des Bundes und der Länder erlassen. Diese Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundes. Das Land hat gegenüber dem einzigen zugelassenen kommunalen Träger in Mecklenburg-Vorpommern, dem Jobcenter Vorpommern-Rügen, kein entsprechendes Weisungsrecht. Dennoch wurde das Jobcenter über diese Weisung informiert. Eine Prüfung disziplinarischer Konsequenzen oder von Schadensersatzansprüchen kann das Land nicht durchführen, da es an der Dienstherreneigenschaft über Beschäftigte in den Jobcentern mangelt. Der Petent kann sich bei Bekanntwerden konkreter Fälle insoweit an den jeweiligen Dienstvorgesetzten wenden.
14	2020/00057	Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer Richterin am Amtsgericht sowie einer Mitarbeiterin der zuständigen Bußgeldstelle.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Prüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung bzw. fehlerhafte Bearbeitung durch die Richterin und die Mitarbeiterin der Bußgeldstelle gibt. Soweit der Petent mit seiner Beschwerde auch eine Überprüfung der richterlichen Entscheidung durch den Landtag begehrt, wird darauf hingewiesen, dass sich eine solche aus verfassungsrechtlichen Gründen verbietet.
15	2020/00060	Der Petent, ein im Ausland lebender Rentner, wendet sich gegen die Besteuerung seiner Rente.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Sach- und Rechtslage wurde dem Petenten umfassend dargestellt. In Anbetracht dessen ist die Besteuerung der Alterseinkünfte des Petenten rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens

				<p>mit Kanada steht Deutschland das Besteuerungsrecht für die Renten aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung zu. Der Petent unterliegt daher mit seiner Rente aus der Deutschen Rentenversicherung Bund der beschränkten Steuerpflicht gemäß §§ 1 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Falle der doppelten Besteuerung sowohl im Quellenstaat Deutschland als auch im Wohnsitzstaat Kanada wird die deutsche Einkommensteuer auf die kanadische Einkommensteuer angerechnet. Zudem sind die Vorauszahlungen gemäß § 37 Abs. 1 EStG immer quartalsweise zu entrichten. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Zahlungszeitpunkte den Petenten benachteiligen. Auch Verstöße gegen das Grundgesetz bezüglich des gleitend steigenden Besteuerungsanteils sind nicht ersichtlich.</p>
16	2020/00061	Der Petent fordert, nach dem Vorbild Bayerns, mehr Geld für die Sanierung von NS-Gedenkstätten im Bundesland zur Verfügung zu stellen und pädagogische Konzepte hierzu zu entwickeln.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Land unterstützt die Arbeit der NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern kontinuierlich über die Gedenkstättenförderung, die in der Mehrzahl über moderne Angebote historisch-politischer Bildungsarbeit verfügen. Die Träger dieser Stätten sind über verschiedene Foren auch in Zusammenarbeit mit der -innerhalb der Landesregierung hierfür zuständigen - Landeszentrale für politische Arbeit vernetzt, sodass ein regelmäßiger Austausch, insbesondere zu Fragen zeitgemäßer pädagogischer Angebote, stattfindet und eine stetige Entwicklung der Bildungsarbeit erfolgt. Zudem wurden in den vergangenen Jahren investive Mittel zur baulichen Erweiterung und Sanierung der Gedenkstätten und Erinnerungsorte genutzt. Auch zukünftig wird das Land hierfür öffentliche Mittel bereitstellen.

17	2020/00069	Die Petentin beklagt, dass der Landkreis ihren Antrag auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nicht rechtzeitig bearbeitet hat mit der Folge, dass ihr nunmehr kein Ganztagsplatz mehr zusteht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Tochter der Petentin wird entsprechend dem Antrag, der am 10.02.2020 vollständig vorlag, seit dem 02.03.2020 ganztags betreut. Der Bedarf wurde mit Bescheid des Landkreises vom 25.02.2020 bestätigt. Die Bearbeitung des Antrages ist nicht zu beanstanden. Es ist auch nicht erkennbar, dass die infolge der zahlreichen Änderungen im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgenommene Umstellung des Verfahrens und Übernahme in die Zuständigkeit des Landkreises zu einer verzögerten Bearbeitung geführt hat.
18	2020/00072	Die Petenten fordern den Erhalt der Förderschulen für lernbehinderte Kinder.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land hält an seiner Absicht fest, das inklusive Schulsystem einzuführen. Der Prozess von der Entscheidung bis zur Umsetzung wird - entgegen der Annahme der Petenten - wissenschaftlich begleitet. Zudem wurden und werden Fachleute, Eltern, Lehrkräfte, Schüler, Gewerkschaften und Verbände miteinbezogen. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse und Erfahrungen haben schließlich dazu geführt, dass der Landtag mit der im November 2019 beschlossenen Änderung des Schulgesetzes den Zeitraum für die Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes um fünf Jahre bis 2028 verlängert hat. Darüber hinaus wurden mit der Gesetzesänderung Übergangsvorschriften und Maßnahmen geregelt. Auf diese Weise können Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte durchgeführt, Schulneu- und -umbauten fertiggestellt sowie Schulversuche etabliert werden. Im Einzelnen wird hier auf die Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwiesen. Soweit die Petenten den Erhalt der Förderschulen fordern, wird festgestellt, dass es auch weiterhin ein flächendeckendes Netz an Förderschulen geben wird. Die Schulen mit den

				Förderschwerpunkten Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung und Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler bleiben bestehen. Lediglich die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache wurden zum 31.07.2020 aufgehoben; die Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist zum 31.07.2027 geplant.
19	2020/00079	Der Petent möchte erreichen, dass die Erbbaupacht, Zweitwohnungssteuer, Grundsteuer B und die Abfallgebühren für seine Bungalows in Mecklenburg-Vorpommern wegen des zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus erlassenen Reiseverbotes zeitweise erlassen oder die Einreisebestimmungen geändert werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassene, zeitlich begrenzte Einreiseverbot für Inhaber von Zweitwohnungen war zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit und somit auch zum Schutz einer funktionierenden Krankenversorgung verhältnismäßig. Eine anteilige Erstattung der Zweitwohnungssteuer, der Grundsteuer B und der Erbbaupacht seitens der Kommune für diesen nur wenige Wochen dauernden Zeitraum kommt nicht in Betracht, da es an einer besonderen Härte fehlt. Vielmehr stellen diese Beiträge und Steuern, die trotz der für einen kurzen Zeitraum fehlenden Nutzungsmöglichkeit der Immobilien zu zahlen sind, nur einen äußerst geringen finanziellen Schaden dar, der vor allem angesichts der durch die Corona-Pandemie entstandenen außerordentlichen finanziellen Belastung von Kommunen, Staat und Wirtschaft hinzunehmen ist. Zudem wurde die finanzielle Belastung des Petenten gemindert, indem der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises mittels zweier Änderungsbescheide die beiden Bungalowgrundstücke für den Monat April 2020 von der Abfallentsorgungspflicht befreit hat. Das hierdurch für den Monat April entstandene Guthaben i. H. v. 4,08 Euro wurde dem Petenten erstattet.

20	2020/00080	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten angeführten Orte sind bereits über verschiedene Nahverkehrsangebote erreichbar. Es ist daher nicht beabsichtigt, weitere neue Regionalexpress-Linien einzuführen.
21	2020/00081	Der Petent fordert, dass der Nationalpark Boddenküste und der Naturpark Stettiner Haff zusammengelegt werden sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zwischen den vom Petenten genannten Schutzgebieten gibt es entlang der Ostseeküste eine Vielzahl von Schutzgebieten, so u. a. den Nationalpark Jasmund, das Biosphärenreservat Südost-Rügen und den Naturpark Insel Usedom. Damit ist der Schutz der Küstenlebensräume hinreichend gewährleistet, sodass es aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich ist, die vom Petenten geforderte Zusammenlegung umzusetzen.
22	2020/00090	Der Petent kritisiert das Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung und fordert eine Ausnahme von diesem Verbot für Personen, die eine Immobilie in Mecklenburg-Vorpommern besitzen, ohne dort mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet zu sein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.

23	2020/00094	Der Petent fordert, den sog. Shutdown der gesamten Volkswirtschaft als Maßnahme gegen die Verbreitung des Corona-Virus sofort zu beenden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft und für vertretbar befunden. Die Regelungen wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
24	2020/00101	Der Petent beschwert sich darüber, dass er aufgrund der derzeitigen Einreisebestimmungen nicht zu seinem Haus fahren darf, das er zur dauerhaften Nutzung umbaut.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
25	2020/00107	Der Petent bittet anlässlich der Reisebeschränkungen zur Vermeidung der Verbreitung des Corona-Virus um	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich

		eine Sondergenehmigung zum Aufenthalt an seinem Zweitwohnsitz.		ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
26	2020/00109	Die Petentin kritisiert, dass sie aufgrund des § 5 Abs. 7 der Verordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen das neuartige Corona-Virus nicht einreisen darf, um ihr Haus weiter zu sanieren. Sie fordert eine Aufhebung der Regelung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen der Petentin hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung

				der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
27	2020/00111	Der Petent beschwert sich darüber, dass er aufgrund der derzeitigen Einreisebestimmungen nicht zu seinem Haus fahren darf, und fordert eine Aufhebung der Regelung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
28	2020/00112	Der Petent kritisiert das Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 5 Verordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen das neuartige Corona-Virus (Anti-Corona-VO MV) und fordert für ihn und seine Ehefrau eine Ausnahme, damit sie sich in ihrer Zweitwohnung aufhalten können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die

				Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
29	2020/00114	Der Petent kritisiert das Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 5 Verordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen das neuartige Corona-Virus (Anti-Corona-VO MV) und fordert, dass es den Inhabern eines Zweitwohnsitzes ermöglicht wird, wieder in das Land einreisen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
30	2020/00119	Der Petent kritisiert das Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 5 der Verordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen das	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich

		neuartige Corona-Virus und fordert, dass er als Eigentümer eines Gartengrundstückes wieder in das Land einreisen kann.		ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
31	2020/00124	Der Petent kritisiert das Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Verordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen das neuartige Corona-Virus und fordert, dass es Bootsbesitzern wieder ermöglicht wird, in das Land einreisen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung

				der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
32	2020/00131	Der Petent kritisiert das Einreiseverbot nach Mecklenburg-Vorpommern, das zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen wurde, und fordert, dass die Besitzer von Kleingärten wieder in das Land einreisen dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
33	2020/00133	Der Petent fordert, dass die Vorgaben für die Inhaber von Zweitwohnungen dahin gehend geändert werden, dass eine Einreise auch möglich ist, wenn eine Zweitwohnungssteuer entrichtet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten.

				Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
34	2020/00136	Die Petentin fordert, dass das Einreiseverbot nicht für Personen gilt, die ihre Geschwister in Mecklenburg-Vorpommern besuchen wollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Infolge entsprechender Rechtsänderungen bestehen bereits seit dem 13.05.2020 keine Einreiseverbote mehr für die privaten Reisen zu Angehörigen der Kernfamilie, zu denen gemäß § 5 Abs. 9 S. 2 Corona-Lockerungs-Landesverordnung MV auch die Geschwister zählen.
35	2020/00137	Der Petent, der Eigentümer eines Ferienhauses ist, aber dieses nicht als Zweitwohnsitz angemeldet hat, fordert, dass die Vorgaben für die Einreisebeschränkungen für ihn und weitere Betroffene aufgehoben werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung

				der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
36	2020/00138	Die Petentin kritisiert, dass bei den bisher beschlossenen Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung des öffentlichen Lebens der Bildungsbereich nicht berücksichtigt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung hat die Gründe für die Schließung und anschließende schrittweise Öffnung der Kindertagesstätten und Schulen ausführlich dargelegt. Die Entscheidungen wurden u. a. auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um eine unkontrollierte Ausbreitung des Virus zu verhindern. Der Landtag betont, dass diese zugegebenermaßen weitreichenden Maßnahmen auf der Grundlage des jeweiligen Erkenntnisstandes und in Abwägung aller Interessen als vertretbar eingeschätzt wurden, um die hochwertigen Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit zu schützen und das Gesundheits- und Pflegesystem aufrechtzuerhalten.
37	2020/00139	Der Petent fordert eine Änderung des Bußgeldkataloges, damit Parkverstöße stärker geahndet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Durch einen Formfehler wird die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die u. a. eine Erhöhung der Bußgelder insbesondere für Falschparker auf Geh- und Radwegen und auf Behindertenparkplätzen vorgesehen hat, derzeit nicht vollzogen. Auf Bundesebene wird aber unter Beteiligung der Bundesländer eine neue Fassung erarbeitet. Eine Entscheidung bleibt daher abzuwarten. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird sich hierbei dafür einsetzen, das Sanktionierungssystem insgesamt gerechter zu gestalten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.
38	2020/00140	Der Petent, der Eigentümer eines Ferienhauses ist, aber dieses nicht als Zweitwohnsitz angemeldet hat, fordert, dass die Vorgaben für die Einreisebeschränkungen für ihn und weitere Betroffene aufgehoben werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis

				waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen des Petenten hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.
39	2020/00147	Die Petentin, die Eigentümerin eines Ferienhauses ist, aber dieses nicht als Zweitwohnsitz angemeldet hat, fordert, dass die Vorgaben für die Einreisebeschränkungen aufgehoben werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren die ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Anliegen der Petentin hat sich zudem im Allgemeinen erledigt, weil die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der in § 5 Corona-Lockerungs-Landesverordnung enthaltenen Bestimmungen wieder gestattet sind.

40	2020/00162	Der Petent fordert, dass für die Auszubildenden im Bereich der Pflege die Prüfungsvorgaben geändert werden, da sie durch ihren Einsatz zur Eindämmung der Corona-Pandemie zusätzlich belastet sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite andere Prüfungsformate zugelassen und Kriterien für die Durchführung der Prüfungen aufgestellt, um Prüflinge und Lehrkräfte bestmöglich zu schützen. Letztlich haben die Rückmeldungen aus den Schulen jedoch gezeigt, dass es bei der Prüfungsabwicklung auch aufgrund der geringen Infektionszahlen in Mecklenburg-Vorpommern und den damit einhergehenden Lockerungen zu keinen gravierenden Einschränkungen gekommen ist. In Einzelfällen wurden individuelle Lösungen erarbeitet. Auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Beschränkung der Schulschließung für die Abschlussjahrgänge auf sechs Wochen (16.03.2020 bis 26.04.2020) und im Hinblick auf die Patientensicherheit war ein Verzicht auf Prüfungen nicht vertretbar, der im Übrigen auch durch den Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen war.
41	2020/00169	Der Petent setzt sich für ein Verbot des Prostituiertengesetzes ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land beabsichtigt derzeit nicht, sich über den Bundesrat für ein Prostitutionsverbot einzusetzen.
42	2020/00170	Der Petent setzt sich für den Ausbau des Radwegenetzes ein.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Um Kindern und Jugendlichen den Schulweg und Berufstätigen die Fahrt zur Arbeit auf sichere Weise mit dem Fahrrad zu ermöglichen, ist der Ausbau von Fahrradwegen unverzichtbar. Eine sichere Radverkehrsinfrastruktur trägt nicht nur zur Verringerung von CO ₂ -Emissionen bei, sondern fördert auch die Gesundheit durch körperliche Bewegung und den Tourismus. Auch wenn das Land ein Lückenschlussprogramm aufgelegt hat, erreichen den Petitionsausschuss immer wieder Beschwerden über eine verzögerte Umsetzung geplanter Radwege. Für den Ausbau

				der Radverkehrsinfrastruktur sollten dabei auch neue Lösungsansätze wie die Abmarkierung von Schutzstreifen auf wenig befahrenen Straßen im ländlichen Raum genutzt werden, die im durchgeführten Modellversuch zu positiven Ergebnissen geführt haben.
43	2020/00189	Der Petent weist mit seiner Petition auf eine Kampagne im Internet hin, die sich mit dem Informationsfreiheitsgesetz auseinandersetzt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschrift nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung und den Landtag zuzuführen, weil das Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet ist.
44	2020/00218	Der Petent fordert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz übernimmt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschrift nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung und den Landtag zuzuführen, weil das Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet ist.
45	2020/00226	Der Petent fordert die Einführung eines Freiwilligendiensttickets.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Azubi-Ticket, das auch für die Freiwilligendienstleistungen gilt, wird zum 01.02.2021 eingeführt. Die Landesregierung stellt hierfür 10 Mio. Euro für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung.
46	2020/00238	Der Petent beschwert sich über die Reduzierung seiner Sozialleistungen von 335 Euro auf 174 Euro und bittet diesbezüglich um eine Rücknahme dieser Entscheidung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition mit Schreiben vom 01.09.2020 und 12.09.2020 zurückgezogen.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 42 Eingaben. Davon betrafen elf Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, vier Eingaben Anliegen zum Beamtenrecht sowie drei Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. November bis 6. Dezember 2020 hat der Ausschuss drei Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf zwei Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand im Berichtszeitraum eine öffentliche Beratung mit dem Petenten, Regierungsvertretern sowie Sachverständigen statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2018/00190

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. Eine Beratung wurde mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium), des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium), des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministeriums) sowie des Landkreises Vorpommern-Rügen, mit dem Stellvertreter des Staatssekretärs für Vorpommern sowie dem Kurdirektor und dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Göhren durchgeführt, um zu erörtern, welche Möglichkeiten es gibt, den Museumsbetrieb weiterzuführen. Der Diskussion lag folgende Situation zugrunde: Die Gemeinde Ostseebad Göhren hatte gemeinsam mit zwei polnischen Gemeinden ein grenzüberschreitendes Projekt erarbeitet, das mit Hilfe des Kooperationsprogramms INTERREG VA realisiert werden sollte. Teil dieses Projektes war das Mönchguter Trachtenmuseum. Das Wirtschaftsministerium hatte das Projekt als förderwürdig eingestuft und 2017 seine Zustimmung erteilt. Im Jahr 2018 verweigerte jedoch das Innenministerium die Genehmigung für die Aufnahme von Investitionskrediten, die notwendig waren, damit die Gemeinde die vereinbarten Eigenmittel von fast 140 000 Euro aufbringen kann. Hinzu kamen jährliche Unterhaltungskosten von 400 000 Euro, die ebenfalls nicht gesichert waren. Während der Beratung ist zunächst klargestellt worden, dass der Erhalt der Mönchguter Museen über INTERREG nicht mehr infrage komme, da die Vertragspartner aufgrund der Finanzierungsprobleme vom Projekt zurückgetreten seien.

Im Folgenden ist herausgearbeitet worden, ob und wie das Trachtenmuseum weiterbetrieben werden könne. Der Direktor der Kurverwaltung, die die Mönchguter Museen seit 2014 betreibt, hat über die Zusammensetzung der kalkulierten Kosten informiert. Weiter hat er ausgeführt, dass zwischenzeitlich eine Einigung mit den Nachbargemeinden Mönchgut und Ostseebad Baabe erzielt worden sei, eine gemeinsame Gesellschaft zum Betreiben aller Museen in diesen Gemeindegebieten zu gründen. Grundsätzliche Fragen wie die Rechtsform seien noch offen. Hier erhoffe man sich Unterstützung seitens der Aufsichtsbehörden. Im Laufe der Beratung haben die Vertreter des Innen-, des Wirtschafts- und des Bildungsministeriums sowie der Stellvertreter des Staatssekretärs zugesichert, die Gemeinden zu beraten und mit ihrem Knowhow zu begleiten sowie Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung zu prüfen. Diesbezüglich hat die Vertreterin des Bildungsministeriums noch einmal auf das Alleinstellungsmerkmal der Trachtensammlung und des Standortes hingewiesen. Die Vertreterin des Landkreises Vorpommern-Rügen hat abschließend zu bedenken gegeben, dass bei allem Wohlwollen grundlegend darauf zu achten sei, dass die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden durch das Vorhaben nicht gefährdet werde. Im Folgenden hat sich der Ausschuss regelmäßig über den Sachstand informieren lassen. Im November 2020 hat die Kurverwaltung Ostseebad Göhren sodann mitgeteilt, dass die Gründung der Museums-gesellschaft als Infrastrukturgesellschaft des Amtes Mönchgut-Granitz noch im Jahr 2020 vollzogen werden solle. Finanziert werde die Gesellschaft von den vier beteiligten Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Sellin, Ostseebad Göhren und der Gemeinde Mönchgut. Weiterhin hat er informiert, dass für verschiedene Projekte Fördermittel des Landes in Aussicht gestellt worden seien. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss in einer abschließenden Beratung auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2019/00218

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertreterinnen des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) durchgeführt. Seitens des Sozialministeriums ist eingangs ausgeführt worden, dass die Zuschüsse für die Personal- und Sachkosten für alle 32 Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt seit 2018 jährlich um 2,3 % erhöht worden seien. Diese Erhöhung setze sich in der mittelfristigen Finanzplanung fort. Zudem seien im Doppelhaushalt 2020/2021 zusätzliche Landesmittel in Höhe von jährlich 140 000 Euro für die Träger der fünf Interventionsstellen eingestellt worden. Diese Mittel, die auf Antrag ausgereicht würden, sollten ausschließlich zur Erhöhung der Personalausgaben verwendet werden. Damit werde das Ziel verfolgt, die Gehälter der Beschäftigten tarifgerechter auszugestalten und infolgedessen eine Entlastung der angespannten Personalsituation in diesem Bereich zu erreichen. Gleichzeitig solle das Ungleichgewicht bei der Entlohnung der Beschäftigten zwischen den jeweiligen Einrichtungsträgern aufgehoben bzw. verringert werden. Des Weiteren ist ausgeführt worden, dass bei der Prüfung der Personalausgaben, die das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) als zuständige Bewilligungsbehörde vornehme, nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung des Beratungs- und Hilfenetzes vom 07.12.2015 sowie der ständigen Verwaltungspraxis regelmäßig eine Vergleichseingruppierung nach E 10 TV-L zugrunde gelegt werde. Dieser Parameter für die Eingruppierung der Mitarbeiter komme bei anderen Beratungsangeboten, die das Land fördere, ebenfalls zur Anwendung.

Zudem ist seitens des Sozialministeriums darauf hingewiesen worden, dass das LAGuS im Rahmen des Zuwendungsverfahrens das Besserstellungsverbot zu beachten habe und die Vergleichseingruppierung nach E 10 TV-L nicht einem Gleichstellungsgebot diene. Die Beschäftigten, die bei den jeweiligen Trägern eingestellt würden und keine Landesbediensteten seien, sollten entsprechend der vorgenannten Richtlinie als Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter beschäftigt werden. Die Eingruppierung könne letztlich jedoch nur auf der Basis einer exakten Tätigkeitsbeschreibung und entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation sowie Berufserfahrung erfolgen. Einen Tarifvertrag gebe es nach Kenntnis der Vertreterin des Sozialministeriums nicht. Daher würden in der Förderpraxis tarifliche Bindungen keine Rolle spielen, sondern, wie bereits dargestellt, eine Vergleichsbetrachtung nach dem TV-L erfolgen. Fazit sei, dass mit der Mittelerhöhung die Gehälter der Beschäftigten zwar tarifgerechter ausgestaltet werden könnten, eine Gleichstellung mit den von den Petenten benannten Vergütungsgruppen sei aber noch nicht erreicht. Da das Besserstellungsverbot gelte, dürfe zudem keine Zuwendung gewährt werden, die über die E 10 hinausgehe. In der folgenden Diskussion sind weitere förderrechtliche Fragen erörtert worden. Dabei hat der Petitionsausschuss zum Ausdruck gebracht, dass den Interventionsstellen für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking eine große Bedeutung zukomme. Weiterhin sind die Ausschussmitglieder zu dem Ergebnis gekommen, dass es bei der finanziellen Unterstützung der Beratungs- und Hilfsangebote noch Spielräume gebe. Daher sollte eine Prüfung erfolgen, ob ergänzende Vergütungsmöglichkeiten wie bspw. die Zahlung von Zulagen in Betracht kämen. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktionen der SPD und CDU einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen und das LAGuS auf diesen Beschluss hinzuweisen.

2019/00227

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung durchgeführt, um die Frage zu erörtern, ob die Jugendhilfe der DDR sowie die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in DDR-Kinderheimen und hier insbesondere im ehemaligen Bezirk Neubrandenburg ausreichend erforscht und ob ggf. Initiativen des Landes erforderlich sind. An der Beratung nahmen die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und ihr Stellvertreter, die Leiterin des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung sowie zwei Vertreter des Bildungsministeriums teil. Außerdem hatte der Petitionsausschuss in einer vorangegangenen Sitzung beschlossen, dass auch der Petent teilnehmen kann und die Beratung öffentlich durchgeführt wird. Der Petent, der als Achtjähriger für zwei Jahre gegen den Willen seiner Eltern in einem Spezialkinderheim eingewiesen worden war, hat anhand seiner eigenen Geschichte deutlich gemacht, dass wissenschaftliche Untersuchungen den Betroffenen zum einen helfen, ihr Schicksal zu verstehen, und auf der anderen Seite eine wesentliche Grundlage für ihre Rehabilitierung seien. So erfahre er immer wieder die Stigmatisierung durch die Heimunterbringung. Diese Erfahrung teile er mit Tausenden Betroffenen. Dies hat die Landesbeauftragte bestätigt. Daher sei es richtig und wichtig, dass diese Beratung öffentlich stattfinde. So würden sowohl das Thema als auch die vom Unrecht Betroffenen eine Würdigung erfahren. Weiterhin hat sie ausgeführt, in der DDR seien etwa 135 000 Kinder und Jugendliche, davon 16 000 in den damaligen drei Nordbezirken, in Spezialeinrichtungen wie Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen untergebracht gewesen. Diese Kinder und Jugendlichen hätten viel Unrecht erlebt. Noch heute würden sich jährlich Hunderte Betroffene bei ihr melden, um die vielen Fragen zu ihrer Heimzeit klären und ihren Frieden machen zu können.

Der stellv. Landesbeauftragte hat diesbezüglich ergänzt, dass im Unterschied zu den normalen Kinderheimen in den Spezialkinderheimen Methoden der schwarzen Pädagogik zur Anwendung gekommen seien, um Kinder, die als schwer erziehbar eingestuft wurden, zu angepassten sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen. Die Landesbeauftragte und die Leiterin des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung haben dem Petenten zugestimmt, der im Ergebnis seiner mehrjährigen intensiven Recherchen zur Jugendhilfe der DDR zu der Auffassung gekommen war, dass dieser Bereich nur unzureichend erforscht sei. So haben sie Forschungslücken beispielsweise zum System der Jugendhilfe, zur Verknüpfung zwischen der Staatssicherheit und dem Referat Jugendhilfe und zu den Mitarbeitern sowohl der Jugendhilferferate als auch der -einrichtungen attestiert. Bedarf in der regionalen Forschung gebe es ebenfalls. Zudem hat die Leiterin des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung kritisiert, dass DDR-Heimerziehung kein Bestandteil der universitären Lehre sei. Der Vertreter des Bildungsministeriums hat sich zwar der Auffassung angeschlossen, dass es Forschungslücken gibt, gleichzeitig jedoch auf die Freiheit von Forschung und Lehre sowie auf die notwendigen finanziellen Mittel verwiesen. Die Landesbeauftragte hat diesen Hinweis aufgegriffen und vorgeschlagen, die Landesmittel für den 2018 ausgelaufenen Fonds Heimerziehung in Höhe von 3,36 Mio. Euro, die nicht abgeflossen und vom Bund an das Land zurücküberwiesen worden seien, für Forschungsprojekte einzusetzen. Der Ausschuss hat im Laufe der Beratung seine Betroffenheit zum Ausdruck gebracht. Angesichts des von den Sachverständigen festgestellten Forschungsbedarfs hat der Ausschuss im nichtöffentlichen Teil der Beratung sodann auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages zu überweisen. Damit soll erreicht werden, dass geprüft wird, wie das Land weitere Forschungen zur DDR-Heimerziehung unterstützen und inwieweit dieser Bereich in die Lehrpläne der Hochschulen des Landes in geeigneten Fachrichtungen aufgenommen werden kann.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2019/00229

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2020/00094

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden.

2019/00245, 2020/00090, 2020/00101, 2020/00107, 2020/00109, 2020/00111, 2020/00112, 2020/00114, 2020/00119, 2020/00124, 2020/00131, 2020/00133, 2020/00137, 2020/00140, 2020/00147, 2020/00170

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2019/00203, 2019/00269, 2020/00015, 2020/00026, 2020/00032, 2020/00042, 2020/00046, 2020/00049, 2020/00057, 2020/00060, 2020/00061, 2020/00069, 2020/00072, 2020/00079, 2020/00080, 2020/00081, 2020/00136, 2020/00138, 2020/00139, 2020/00162, 2020/00169, 2020/00189, 2020/00218, 2020/00226, 2020/00238

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeithalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2019/00203, 2020/00042, 2020/00046 und 2020/00139 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 14. Januar 2021

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.11.2020 bis 06.12.2020

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	42
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	3

Lfd. Nr.	Betreff	Nov.	Dez.	Ges.
601	Abfallwirtschaft			
602	Agrarpolitik			
603	ALG II			
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	2		2
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik			
606	Arbeitsmarktförderung			
607	Ausländerrecht	1	2	3
608	Baurecht	1		1
609	Beamtenrecht	4		4
610	Behörden	2		2
611	Belange von Menschen mit Behinderungen			
612	Bergbau			
613	Berufliche Bildung			
614	Bestattungswesen			
615	Bildungswesen	2		2
616	Bodenfragen/Bodenordnung			
617	Bundesagentur für Arbeit			
618	Bundeswehr			
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		1	1
620	Denkmalpflege	1		1
621	Ehrenamt			
622	Energie			
623	Entschädigung			
624	Europäische Union			
625	Fischerei			
626	Gedenkstätten			
627	Gerichte/Richter	1		1
628	Gesetzgebung			
629	Gesundheitswesen	11		11
630	Gewerberecht			
631	Glücksspielwesen			
632	Gnadenwesen			
633	Grundbuchwesen			
634	Grundrechte			
635	Häfen			
636	Haushaltsrecht			
637	Hochschulen			
638	Immissionsschutz	1		1
639	Jagdwesen			
640	Kinder- und Jugendhilfe			
641	Kinderbetreuung			
642	Kinder- und Jugendarbeit			
643	Kirchliche Angelegenheiten			
644	Kleingartenwesen			
645	Kommunale Angelegenheiten	2		2

Lfd. Nr.	Betreff	Nov.	Dez.	Ges.
646	Kommunalverfassung			
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	1		1
648	Kulturelle Angelegenheiten	1		1
649	Landesbeauftragte			
650	Landesverfassung			
651	Landtag			
652	Maßregelvollzug			
653	Medien			
654	Naturschutz und Landschaftspflege			
655	Öffentliche Zuwendungen			
656	Ordnung und Sicherheit	1		1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht			
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen			
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes			
660	Petitionsrecht			
661	Polizei			
662	Raumordnung/Bauleitplanung			
663	Rehabilitierung	1		1
664	Rettungswesen			
665	Rundfunkbeitrag			
666	Seniorenpolitik			
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			
668	Sport			
669	Staatsangehörigkeit			
670	Staatsanwaltschaft			
671	Steuern			
672	Stiftungswesen			
673	Strafvollzug			
674	Straßenbau	1		1
675	Tierschutz			
676	Tourismus			
677	Umwelt- und Klimaschutz			
678	Unterbringung in Heimen			
679	Unterhaltsangelegenheiten			
680	Verbraucherschutz		1	1
681	Vereinswesen			
682	Verfassungsorgane des Bundes			
683	Verfassungsschutz			
684	Verkehrswesen	1	1	2
685	Vermessungs- und Katasterwesen			
686	Verwaltungsrecht			
687	Wahlrecht	1		1
688	Wald und Forstwirtschaft			
689	Wasser und Boden	1		1
690	Weiterbildung			
691	Wirtschaftsförderung			

Lfd. Nr.	Betreff	Nov.	Dez.	Ges.
692	Wissenschaft und Forschung			
693	Wohnungswesen			
694	Zivilrecht			
695	Zoll und Bundespolizei			
696	Anstalten des öffentlichen Rechts			
697	Digitalisierung	1		1
Ges.		37	5	42

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2020/00338	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit der beantragten Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes für ihren Ehemann über Mitarbeiter der unteren Ausländerbehörde.	Da die Petition trotz entsprechender Aufforderung durch das Ausschussesekretariat nicht unterzeichnet wurde, ist die gemäß Ziffer 3.2 Anlage 3 GO LT erforderliche Schriftform nicht gewahrt, sodass von einer Behandlung der Petition abzusehen ist.
2	2020/00353	Die Petentin kritisiert die formale Gestaltung eines Arbeitszeugnisses, das ihr vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Jahr 2013 für eine im Zeitraum von 2012 bis 2013 geleistete Tätigkeit ausgestellt wurde, und fordert Schadensersatz.	Auf die bloße optische Gestaltung bzw. Formatierung eines Arbeitszeugnisses kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen, da es sich hierbei nicht um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis handelt. Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Arbeitszeugnisses im öffentlichen Dienst ist die dem Arbeitsrecht zuzurechnende Vorschrift des § 35 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Gleiches gilt für die Forderung nach Schadensersatz, die dem Zivilrecht zuzuordnen ist.
3	2020/00355	Der Petent kritisiert die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern als strafrechtlich relevant im Zusammenhang mit den Artikeln 6 bis 9 der ROME STATUTES.	Der Petent hat in einem weiteren Schreiben ausgeführt, dass er sein Anliegen nicht als Petition behandeln lassen will.
4	2020/00369	Der Petent fordert eine Gesetzesinitiative dahin gehend, dass § 339 Strafgesetzbuch ergänzt wird, um bestehende Defizite in der gerichtlichen Verständigungspraxis aufzulösen.	Beim Strafgesetzbuch handelt es sich um Bundesrecht, sodass der Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht zuständig ist. Eine Weiterleitung an den Deutschen Bundestag erübrigt sich, weil sich der Petent bereits direkt dahin gewandt hat.
5	2020/00384	Der Petent regt eine Gesetzesinitiative an, um zu erreichen, dass die Unternehmen, die Bonitätsbewertungen durchführen, verstaatlicht werden und keine Auskünfte zu ihren Kunden erteilen dürfen.	Die gesetzlichen Regelungen, die Vorgaben zur Arbeit der Unternehmen für Bonitätsbewertungen machen, sind in der Datenschutz-Grundverordnung und im Bundesdatenschutzgesetz enthalten. Hierbei sowie bei der Entscheidung, ob diese Unternehmen verstaatlicht werden sollen, handelt es sich um eine Bundesangelegenheit, sodass der Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht zuständig ist. Eine Weiterleitung an den Deutschen Bundestag erübrigt sich, weil sich der Petent bereits direkt dahin gewandt hat.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2020/00360	Die Petentin beschwert sich über die Berechnung ihrer Rente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.	Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund liegt beim Bund. Die Petition ist daher gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i. V. m. § 2 Abs. 3 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) an den Deutschen Bundestag abzugeben.
2	2020/00371	Die Petentin beschwert sich über die Behandlung ihrer Schwiegertochter in einem Krankenhaus.	Das von der Petentin genannte Krankenhaus befindet sich in Niedersachsen. Die Petition ist daher gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i. V. m. § 2 Abs. 3 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) an den Niedersächsischen Landtag abzugeben.